Schleswig.Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7718

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21 • 24768 Rendsburg

Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Per E-Mail: *Finanzausschuss@landtag.ltsh.de*

Rendsburg, 13.11.2026

Steuerliche Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Betriebe einführen
Drucksache 204721

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

wir bedanken uns sehr für die Möglichkeit, zu dem obigen Antrag Stellung zu nehmen und unsere Sicht auf die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage beizusteuern.

Die Preisentwicklungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Landwirtschaft durch die Rückführung des europäischen Interventionsnetzes immer stärkeren Preisvolatilitäten ausgesetzt ist und als Urproduktion im besonderen Maße von Witterungsereignissen abhängig ist. Damit im Fall von Krisen die eigenbetriebliche Risikovorsorge gestärkt wird, wird vom Berufsstand seit langem die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage gefordert.

Dabei existieren schon einige Instrumente, die allerdings durch die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage flankiert werden müssen.

Die anteilige Verteilung des Gewinns auf zwei Veranlagungszeiträume ist in diesem Zusammenhang schon hilfreich. Die gewinnglättende Wirkung greift allerdings immer zu spät. So sind aktuell z. B. die Milchviehbetriebe immer noch mit den hohen Steuervorauszahlungen der jüngsten Steuererklärung konfrontiert, obwohl die Gewinne im Vergleich zum jüngst veranlagten Zeitraum dramatisch zurückgegangen sind.

Die Tarifglättung gem. § 32 c EstG zielt in eine ähnliche Richtung. Diese Regelung ist allerdings für die Finanzverwaltung extrem aufwändig abzuarbeiten, da immer drei Veranlagungszeiträume erneut geprüft werden müssen und damit auch eine entlastende Wirkung erst zu einem sehr späten Zeitpunkt eintritt.

Hauptgeschäftsstelle
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

Schließlich gibt es noch die Regelung der sog. Thesaurierungsrücklage § 34 a EStG. Diese Regelung kann ihre wahre Wirkung erst bei der Ansammlung von Geldern über einen langen Zeitraum in Unternehmen wirklich entfalten. Damit wird die Entlastungswirkung für zu unterstützende Betriebe erheblich eingeschränkt.

Vielmehr ist es also notwendig, Gewinnglättungen zu erreichen, die kurzfristig wirken. Dabei muss berücksichtigt werden, dass kein Steuervermeidungskonstrukt gewählt werden soll. Das bedeutet, dass im Vordergrund nicht die Vermeidung von Steuerlasten gilt, sondern die Verschiebung von Steuerlasten auf einen Zeitpunkt, an dem der jeweilige Betrieb über entsprechende Liquidität verfügt.

Als Gedankenmodell steht daher als Vorschlag z. B. die Bildung einer Rücklage ähnlich wie der Investitionsabzug im Raum.

Als Bildungsvoraussetzungen wären Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu nennen oder aber Einkünfte, die nur aus steuerlichen Gründen in solcher aus Land- und Forstwirtschaft umgewidmet würden. Die Bildung einer Rücklage sollte ausgeschlossen sein, wenn kein Gewinn vorliegt oder durch die Bildung einer Rücklage ein Verlust entstünde und wäre in der Höhe beispielsweise auf einen bestimmten Anteil an Gewinn begrenzt. Dabei sollte dann darauf geachtet werden, dass die Rücklage den auf die Bildung folgenden Jahren nach und nach aufgelöst werden müsste.

Wichtig an diesem Vorschlag ist, dass damit grundsätzlich Steuern lediglich in Höhe des erreichbaren Progressionsvorteils ausfallen, durch die vorgesehene verpflichtende Auflösung der Steueranspruch des Staates gewährleistet bleibt und dass durch diese schnelle kurzfristige Gewinnglättung die landwirtschaftlichen Betriebe eine bessere Planbarkeit für ihre Liquidität erreichen.

Gerne bringen wir weiter unsere Sichtweise ein und stehen für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claas Petersen
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)